

# **STATUTEN DES VEREINS „KRABELSTUBE - UNIVERSITÄT FREISAAL“**

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Krabbelstube – Universität Freisaal“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen in anderen Bundesländern ist nicht beabsichtigt.
- (4) Die in den Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## **§ 2 Zweck des Vereines**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Führung einer sogenannten „Krabbelstube“ unter besonderer Berücksichtigung von Studierenden und Angehörigen der Universität.
- (2) Er setzt sich die Betreuung und Förderung von Kleinkindern vor dem Kindergartenalter zur Aufgabe, so dass das Salzburger Kindergartengesetz auf die Tätigkeit des Vereins keine Anwendung findet.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) die aktive Teilnahme aller Mitglieder am Vereinsleben,
  - b) regelmäßig stattfindende Elternabende,
  - c) Vorträge, Versammlungen, Arbeitskreise, etc,
  - d) Herausgabe von Publikationen,
  - e) Einrichtung einer Bibliothek

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge der Eltern,
- b) Monatsbeiträge der Eltern
- c) Subventionen,
- d) Erträge aus Veranstaltungen,
- e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Eltern bzw. ständige Erzieher eines Kindes werden, die die Statuten, das pädagogische Konzept sowie die vereinbarte Eingewöhnungszeit anerkennen und einhalten sowie den entsprechenden Mitgliedsbeitrag leisten.

Außerordentliches Mitglied kann jede sonstige juristische oder physische Person sein, die die Statuten und das pädagogische Konzept anerkennt und einhält sowie den entsprechenden Mitgliedsbeitrag leistet.

(3) Ordentliche Mitglieder, die ihr(e) Kind(er) in der Krabbelstube haben, haben einen entsprechenden Monatsbeitrag für die Betreuung ihres Kindes zu leisten.

(4) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand (§12 Abs. 1). Die Personalvertreter (Koordinatoren) beurteilen die pädagogische Eignung des zu betreuenden Kindes und sind Ansprechpartner für die neu aufgenommenen Mitglieder. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand hat bei der Prüfung von Aufnahmegesuchen auf die soziale und wirtschaftliche Situation der Aufnahmewerber besonders zu achten und Studenten, Angehörige der Universität sowie Alleinerzieher (in dieser Reihenfolge) bevorzugt zu behandeln; bei sonstigen Aufnahmewerbern sind jene mit nachgewiesenem Hauptwohnsitz des Kindes in der Stadt Salzburg bevorzugt zu berücksichtigen. Antragsteller, die bereits ein Kind in der Krabbelstube hatten, sind ebenfalls bevorzugt zu berücksichtigen, sofern nicht besonderer Gründe (z.B. unregelmäßige Beitragszahlungen bei der früheren Mitgliedschaft, seinerzeitiger Ausschluss gemäß § 5 Abs. 3, etc) dem entgegenstehen.

Über die Reihung der aufgenommenen Kinder am Vormittag oder Nachmittag entscheidet der Vorstand nach persönlicher Flexibilität. Kinder berufstätiger Eltern werden für den Vormittag bevorzugt.

Ist bei nicht mehr gegebener Aufnahmefähigkeit der Krabbelstube über weitere Aufnahmegesuche zu entscheiden, so können Aufnahmewerber, die sich in sozial und wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen befinden, bei gleichzeitigem Ausschluss inaktiver und gering interessierter Mitglieder (vgl. § 5 Abs. 3) aufgenommen werden. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung der Generalversammlung ist nicht möglich.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschließung oder durch Tod des Mitglieds
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum jeweiligen Monatsende.
- (3) Kinder, die vor dem 1. September ihren 3. Geburtstag haben, gelten für das Herbstsemester automatisch als abgemeldet, sofern nicht bis spätestens 1. Juli ein schriftlicher Antrag auf weiteren Verbleib in der Krabbelstube gestellt wird. Mitte Juni wird an die betroffenen Eltern ein Infoblatt samt Antragsformular für weiteren Verbleib in der Krabbelstube zur Erinnerung ausgeteilt werden.
- (4) Die Generalversammlung ist berechtigt, Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gröblich vernachlässigen, die Interessen des Vereines schädigen oder sonst wiederholt nicht aktiv am Vereinsgeschehen mitwirken (vgl. § 8 Abs. 2), durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit auszuschließen. Der Vorstand hat in jedem Fall mitzustimmen. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Ausgeschlossene Mitglieder können gegenüber dem Verein keinerlei Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie gehen aller aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte verlustig. Sie sind jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag eingehoben. Dieser ist von der Generalversammlung festzulegen und im voraus zu entrichten.
- (2) Für den Monatsbeitrag für jedes in der Krabbelstube betreute Kind gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Eine Befreiung oder Ermäßigung vom Monatsbeitrag gemäß § 4 Abs. 3 ist nach genauer Prüfung der Einkommensverhältnisse bzw. der finanziellen Situation des Vereins durch den Vorstand möglich.

## **§ 7 Verwendung der Vereinsmittel**

Einnahmen nach § 3 Abs. 3 dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Rückerstattung von geleisteten Auslagen für Vereinstätigkeiten ist möglich.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben das Recht, in der Generalversammlung Anfragen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht jedoch nur den ordentlichen Mitgliedern zu, die bis zum Beginn der Generalversammlung den Mitgliedsbeitrag geleistet haben. Beim Verein angestellte Betreuer haben als außerordentliche Mitglieder in der Generalversammlung das aktive Wahlrecht sowie in allen Angelegenheiten außer in Personalangelegenheiten das Stimmrecht. Bei der Stimmabgabe hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach bestem Vermögen an der Führung und Förderung der Krabbelstube mitzuwirken. Dies schließt die pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der entsprechenden Monatsbeiträge sowie die aktive Mitarbeit der ordentlichen Mitglieder ein. Unter aktiver Mitarbeit der ordentlichen Mitglieder ist der Besuch der Elternabende und Generalversammlungen, die Mitarbeit in den Vereinsorganen, die Mithilfe bei der Pflege und Wartung der Krabbelstube (z.B. Gartenpflege, Putzdienste, Spielzeugreparatur, etc.) sowie der Einsatz bei sonstigen anfallenden Aktivitäten zur Ausgestaltung der Krabbelstube oder zur Betreuung der Kinder zu verstehen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden können. Insbesondere sind Informationen über die betreuten Kinder vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und das pädagogische Konzept sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung zu befolgen.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand,
- c) die Kassenprüfer
- d) das Schiedsgericht,
- e) der pädagogische Arbeitskreis.

## **§ 10 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung hat einmal pro Semester stattzufinden.

- (3) Die außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder oder auf Verlangen des Kassenprüfers binnen 2 Wochen unter Einhaltung einer Frist von 5 Tagen (Poststempel) und unter Angabe einer Tagesordnung stattzufinden.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen, zur ordentlichen Generalversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Termin, zur außerordentlichen mindestens fünf Tage vorher (Poststempel). Die Anberaumung einer Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen; die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet 30 Minuten später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen – soweit nicht anders bestimmt ist – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt beim Wahlvorgang ein Wahlvorschlag als abgelehnt. Wahlen sind geheim abzuhalten. Bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen gibt die Stimme des Obmanns (bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Obmanns), der jedenfalls mitzubestimmen hat, den Ausschlag.
- (7) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem deren Verlauf in den wichtigsten Teilen kurz festgehalten wird. Alle Beschlüsse sind jedoch wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Ebenso sind bei Wahlen Wahlvorschläge und –ergebnisse genau anzuführen. Das Protokoll ist vom Obmann (bei dessen Abwesenheit in der Generalversammlung vom stellvertretenden Obmann) und vom Schriftführer (bei dessen Abwesenheit in der Generalversammlung vom stellvertretenden Schriftführer) zu unterschreiben.

## **§ 11 Obliegenheiten der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Monatsbeiträge und deren Fälligkeit,
- c) die Änderung und Ergänzung der Statuten (mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit),
- d) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Budgetvoranschlag,
- e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- f) die Entlastung des Vorstandes auf Grund des Rechenschaftsberichts,
- g) die Wahl der Kassenprüfer und die Entgegennahme ihrer Berichte,

- h) die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder bzw. (gemäß § 5 Abs. 3 mit 2/3-Mehrheit) der Ausschluss ordentlicher oder außerordentlicher Vereinsmitglieder,
- i) die freiwillige Auflösung des Vereins (gemäß § 18 mit 2/3-Mehrheit),
- j) sonstige Angelegenheiten, insbesondere solche, die wegen ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesamtinteressen des Vereins von der Gesamtheit der Mitglieder beschlossen werden sollten.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, und zwar aus
  - a) dem Obmann,
  - b) dem stellvertretenden Obmann,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem stellvertretenden Schriftführer,
  - e) dem Kassier,
  - f) dem stellvertretenden Kassier,
  - g) zwei Personalvertretern (Koordinatoren) sowie
  - h) dem Leiter des pädagogischen Arbeitskreises
- (2) Mit Ausnahme der Koordinatoren ist jedes Vorstandmitglied in der Generalversammlung einzeln zu wählen. Die Koordinatoren werden von den angestellten Betreuern aus deren Mitte gewählt.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu für das Verbleiben des kooptierten Mitglieds die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer eines Jahres. Mit der Neuwahl erlöschen die Funktionen des bisherigen Vorstandes.

## **§ 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann, in dessen Verhinderung der stellvertretende Obmann, vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er beruft die Sitzungen ein und führt in den Sitzungen und Veranstaltungen den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes (§14) fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Der Schriftführer, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Schriftführer, führt bei Sitzungen und Versammlungen das Protokollbuch, er verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

- (3) Der Kassier, in dessen Verhinderung der stellvertretende Kassier, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Unter seiner Leitung ist das Inkasso der Beiträge und sonstiger Einnahmen und die Auszahlung sowie deren Verbuchung einschließlich der Lohnbuchhaltung einem Wirtschaftsprüfer zu übergeben. Er führt das Mitgliederverzeichnis und hat auch die Bestätigung über die geleisteten Mitgliedsbeiträge vorzunehmen.
- (4) Den Koordinatoren obliegen die Beurteilung der pädagogischen Eignung neu aufzunehmender Kinder, die Koordinierung der Betreuer (Urlaubseinteilung, Arbeitszeiten, Vertretungen, etc.), die Leitung der Betreuersitzungen und die Unterstützung der anderen Vorstandmitglieder durch administrative Arbeiten (z.B. Vorbereitung der Unterlagen für die Subventionsbeantragungen, Vorbereitung der Auswahl neu aufzunehmender Mitglieder, etc.).
- (5) Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber für die Durchführung seiner Beschlüsse verantwortlich und hat dieser in der ordentlichen Generalversammlung Rechenschaft zu geben.

#### **§ 14 Obliegenheiten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Generalversammlungen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - b) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
  - c) die Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung
  - d) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
  - e) die Aufstellung des Budgetvoranschlages und Rechnungsabschlusses,
  - f) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind,
  - g) die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und
  - h) die Bestellung und Kündigung des Wirtschaftsprüfers.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmübertragung ist nicht möglich. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandmitglieder notwendig, wobei jedenfalls der Obmann oder der stellvertretende Obmann anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns (bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Obmanns) den Ausschlag. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins müssen vom Obmann und vom Schriftführer unterzeichnet werden. Betreffen sie Kassenangelegenheiten, so hat an Stelle des Schriftführers der Kassier gemeinsam mit dem Obmann zu unterfertigen.

## **§ 15 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **§ 16 Schiedsgericht**

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsleben zwischen dem Vorstand und Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses wird gebildet, indem jeder Streitteil ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen ein drittes an der Sache unbeteiligtes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes. Sollte bezüglich der Person des Schiedsgerichtsobmanns keine Einigkeit erzielt werden, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit; der Obmann des Schiedsgerichtes hat mitzustimmen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterfertigen ist.

## **§ 17 Pädagogischer Arbeitskreis**

Zur Erörterung und ständigen Überprüfung der pädagogischen Linie wird ein pädagogischer Arbeitskreis eingerichtet. Diesem obliegt insbesondere die Vorbereitung der Elternabende, soweit dies die Diskussion pädagogischer Fragen betrifft. Fernern obliegt ihm die allfällige Erstellung wissenschaftlicher Begleitstudien über die Krabbelstube und allfälliger Untersuchungen über die Entwicklung der betreuten Kinder. Der Leiter des Arbeitskreises wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt und gehört dem Vorstand an. Die Mitglieder des Arbeitskreises gehören diesem Arbeitskreis auf Einladung des Leiters an.

## **§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung kann durch 2/3-Mehrheit in einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist dem zuständigen Armenfonds der Gemeinde am Vereinssitz oder einer anderen karitativen Institution für gemeinnützige Zwecke zu übergeben. Über die Übergabe ist eine Niederschrift aufzunehmen.